



# **MERKBLATT**

# Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) 2024

(Feld 44.2 im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.8 im SEPL 2023-2027.

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl SEPL 2023 2027 de.html EL-0201 des GAP-Strategieplans

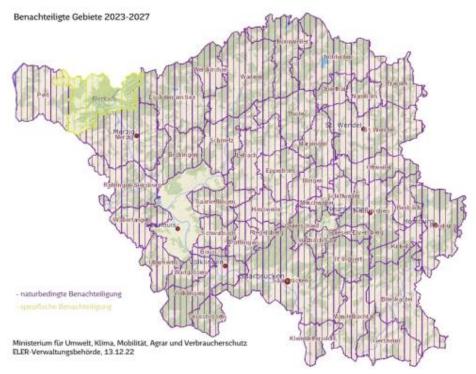
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf? blob=publicationFile&v=5

Förderbereich 9, Maßnahme 1.0 der GAK

**Förderzweck** ist ein teilweiser Ausgleich für die Benachteiligung der Landbewirtschaftung aus naturbedingten bzw. spezifischen Gründen. Durch die so ermöglichte Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung trägt die Maßnahme vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften bei.

**Gegenstand der Förderung** ist die Zahlung eines teilweisen Ausgleichs bei der Bewirtschaftung von Flächen in <u>naturbedingt</u> oder <u>spezifisch</u> **benachteiligten Gebieten** im **Saarland** und ggf. im Land **Rheinland-Pfalz**.

<u>Förderfähig</u> sind landwirtschaftliche Flächen, die in der **Gebietskulisse** der aus **naturbedingten** Gründen benachteiligten Gebieten oder der Gebietskulisse der aus **spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete im Saarland und ggf. im Land Rheinland-Pfalz **liegen**. Die benachteiligten Gebiete 2023-2027 sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.



Seite 1 von 3

Hinweis: Bei Abweichungen zwischen Ortsliste und Karte gilt die Ortsliste. Die Karte ist in hoher Auflösung abrufbar unter: <a href="https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui\_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3910">https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui\_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3910</a>

Die Gebietskulissen für das Land Rheinland-Pfalz werden im dortigen ELER-Programm festgelegt und vom Saarland für diese Maßnahme übernommen.

### Fachliche Voraussetzungen

Der Begünstigte verpflichtet sich im jeweiligen Antragsjahr, die gemeldeten Flächen entsprechend §§ 1-13 GAPDZV, §§ 3-12 GAPKondG und §§ 2-28 GAPKondV landwirtschaftlich zu nutzen. Das bedeutet, Bracheflächen sind nicht förderfähig.

Bei Flächen, die besonderen Schutz- und Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 2009/147/EG oder nach nationalem Recht im Sinne des Art. 72 Abs. 3 Buchst. a) und b) der VO (EU) Nr. 2021/2115 unterliegen, hat die Nutzung unter Berücksichtigung der Schutz- und Bewirtschaftungsauflagen und im Sinne des jeweiligen Schutzzieles zu erfolgen.

### **Bagatellregelung**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von <u>250 €/Jahr</u> erreichen wird.

### Fördersatz 2024

Die Förderung beträgt 40 €/ha und Jahr einheitlich für alle landwirtschaftlichen Flächen im benachteiligten Gebiet des <u>Saarlandes</u>.

Für im Land <u>Rheinland-Pfalz</u> gelegene förderfähige Flächen wird der für diese Gebiete vom Land Rheinland-Pfalz festgesetzte Betrag gewährt, jedoch höchstens 40€/ha und Jahr.

Es werden nur Flächen berücksichtigt, die auch für die Einkommensgrundstützung förderfähig sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Flächengröße.

Es werden maximal 100 ha benachteiligte Fläche eines Betriebes gefördert.

#### Zuwendungsempfänger

Förderempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche **Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften**.

Der Betriebssitz des Zuwendungsempfängers muss im Saarland liegen. Die Förderung erfolgt nach dem **Betriebssitzprinzip**.

Zusätzliche Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter, die benachteiligte Flächen im Saarland und ggf. im Land Rheinland-Pfalz landwirtschaftlich nutzen und ihren Sitz im Saarland haben.

### Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),

- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

# Antrags- und Auszahlungsverfahren

Bei der Maßnahme "AZ" ist der Antrag auf Zuwendung auch gleichzeitig der Auszahlungsantrag für das jeweilige Jahr (Feld 42.2 im GA). Die Zuwendung im Rahmen der Verpflichtung wird nach Abschluss des Verpflichtungszeitraums nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

# **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Die Förderung wird **jährlich** gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Ausgleichszulage besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

## **Kombinierbarkeit**

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 "Kombinationstabellen" zum Merkblatt GA).